

Baubeschreibung

Inhalt

Baubeschreibung	1
1 Allgemeine Beschreibung der Leistung	2
1.1 Auszuführende Arbeiten	2
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten	5
1.3 Ausgeführte Arbeiten	5
1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten	5
2 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	5
2.1 Lage der Baustelle	5
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege	5
2.3 Zugänge und Zufahrten	5
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	5
2.5 Lager- und Arbeitsplätze	5
2.6 Gewässer	5
2.7 Baugrundverhältnisse	6
2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen	6
2.9 Schutzbereiche und Objekte	6
2.10 Anlagen im Baubereich	7
2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich	7
3 Angaben zur Ausführung	7
3.1 Verkehrsführung und Verkehrssicherung	7
3.2 Bauablauf	7
3.3 Wasserhaltung	8
3.4 Stoffe und Bauteile	8
3.5 Beweissicherung	8
3.6 Sicherungsmaßnahmen	8
3.7 Vermessungsleistungen	8
3.8 Prüfungen	9
4. Ausführungsunterlagen	9
4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	9
4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen	9
5. Verfüllung der Bohrkerne	10
6. Zusätzliche Technische Vorschriften	10
7. Fotos	11

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die Hansestadt Salzwedel plant die Schaffung von Barrierefreiheit an ÖPNV-Haltestellen in Ortsteilen von Salzwedel.

Dabei handelt es sich um die Haltestelle Stappenbeck in Fahrtrichtung Osten.

Salzwedel ist die Kreisstadt des Altmarkkreises Salzwedel im Norden von Sachsen-Anhalt.

Die Haltestelle erhält eine neue Befestigung aus Betonsteinpflaster mit integrierten taktilen Elementen (Rippenplatte). Zur Fahrbahn werden Kasseler Sonderborde gesetzt.

Der Übergang zu den Bestandshöhen erfolgt über barrierefreie Rampen.

1.1 Auszuführende Arbeiten

- Baustelle einrichten
- Verkehrssicherung durchführen
- Schutz für Baumstamm herstellen
- Asphaltdecke der Fahrbahn schneiden
- Asphaltstreifen aufbrechen
- Natursteinpflaster der Fahrbahn (Gosse) aufnehmen
- Natursteinborde an Fahrbahn aufnehmen
- Betonsteinpflasterfläche einschl. Borde aufnehmen
- Suchgräben herstellen
- Oberboden mit Grasnarbe abtragen und entfernen
- Boden für grundhaften Ausbau lösen und entfernen
- Planum herstellen und nachverdichten
- Frostschutzschicht einbauen
- Kasseler Borde setzen
- Hoch- und Rundborde (Naturstein) im Anschlussbereich setzen
- Tiefborde setzen
- 1 zeiligen Gossenstreifen setzen
- Schottertragschicht einbauen
- Asphalttragschicht herstellen
- Asphaltdeckschicht herstellen
- Fuge Asphalt-Gossenstreifen herstellen
- Fuge Asphalt-Asphalt herstellen
- Betonsteinpflaster liefern und verlegen
- Bodenindikatoren Rippenplatte verlegen
- gelagertes Betonsteinpflaster verlegen
- Füllboden in Arbeitsraum einbauen
- Zufahrt anpassen
- Oberboden liefern und andecken

- Rasenansaat herstellen
- Baustelle räumen

Der neue Standort der Wartefläche befindet sich ca. 10 m westlich der vorhandenen Haltestelle. Die Verschiebung ist erforderlich, da eine 3 m breite Wartefläche am alten Standort aufgrund der Bäume nicht möglich ist.

Im Bestand verläuft hier ein ca. 1,50 m breiter Gehweg Fahrbahn.

Die Befestigung besteht aus Betonsteinpflaster. Als Abgrenzung zur Fahrbahn sind Hochborde aus Naturstein mit einer Ansicht von ca. 15 cm gesetzt.

Die Fahrbahn ist mit Natursteinpflaster befestigt. Im Zuge einer Sanierung wurde eine Asphaltdeckschicht aufgetragen, wobei die Bordrinne freigelassen wurde. Dadurch ergibt sich ein Absatz zur Fahrbahndecke.

Durch die Verwendung von Sonderborsteinen zur Fahrbahn (Kasseler Borde – Ansicht 18 cm) wird der Einsatz von barrierefreien Fahrzeugen und ein behindertengerechter Ein- und Ausstieg ermöglicht.

Eine barrierefreie Erreichbarkeit der Wartefläche wird durch eine stufenfreie Anrampung zum Bestand sichergestellt. Diese wird in Verlängerung der Kasseler Sonderborde mittels Rampensteinen (rechts/links 18cm auf 12cm) und Hochborde bzw. Absenksteinen von der Fahrbahn erreicht.

Querschnitt

Die Wartefläche erhält eine Breite von 3,0 m. Die Mindestbreite gemäß „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RASt)“ Bild 93 ist damit eingehalten.

Die spätere Aufstellung der Wartehalle hat so zu erfolgen, dass das Lichtraumprofil für die Busse von 50 cm zum Fahrbahnrand eingehalten wird.

Die Durchgangsbreite zwischen Wartehalle und Fahrbahn von mindestens 1,50 m ist für die Nutzung von Rollstühlen freizuhalten.

Anhand der durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen zur geplanten Wartehalle wurden die Mindestabmessungen überprüft.

Die Regelquerneigung der Wartefläche beträgt 2 %. Der Übergang auf die Bestandsquerneigungen erfolgt im Anschluss der Rampen.

Aufbau

Die Befestigung der Wartefläche erfolgt mit Betonsteinpflaster.

Die Ermittlung des Aufbaus erfolgte anhand der „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO)“ und stellt sich wie folgt dar:

Pflasterbefestigung: RStO 12/24, Tafel 6, Zeile 2:

- 8 cm Betonsteinpflaster
- 4 cm Bettungssand
- 18 cm Frostschutzschicht (E_{V2} gefordert: 80 MN/m²)
- Planum (E_{V2} gefordert: 45 MN/m²)

Damit ergibt sich eine Mindestgesamtdicke von 30 cm.

In der Wartefläche sind taktile Elemente [(Einstiegsfeld - 90x120cm an Kasseler Borden anschließend), (Auffindestreifen - 60cm breit von Einstiegsfeld bis Hinterkante Wartefläche) (Leitlinie - 30cm breit auf Länge der Wartefläche)] vorgesehen.

Die rückwärtige Einfassung der Pflasterfläche erfolgt mit Tiefborden 10/25.

Um ausreichend Arbeitsraum für das Setzen der Kasseler Borde zu erhalten, wird die Fahrbahn um zusätzliche 50 cm aufgenommen. Dieser Bereich wird abschließend mit einem einreihigen Gossenkäufer geschlossen. Der Anschluss an die Fahrbahn erfolgt durch Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung.

Der Aufbau in der Fahrbahn erfolgt gemäß RStO, Tafel 1, Zeile 3 für die Belastungsklasse 1,0 (Kreisstraße) mit einem Gesamtaufbau von 60 cm.

Die Regelquerneigung der Wartefläche beträgt 2 %. Der Übergang auf die Bestandsquerneigungen erfolgt im Anschluss der Rampen.

Die Anpassung an das Umfeld erfolgt mittels Oberbodenauftrag und Rasenansaat.

Die ausgebauten Materialien der Befestigung sind zum Wiedereinbau zu lagern.

Die Kasseler Borde werden auf einer Länge von 12 m gesetzt. Der Übergang auf die Bestandshöhe 18-15/12 cm erfolgt mittels Übergangstein rechts/links.

Der Übergang auf die Höhe von 7 cm (Grundstückszufahrten) erfolgt auf einer Gesamtlänge von 1 m durch gelagerten Hochbord aus Naturstein.

Die Bordrinne wird auf Länge der Kasseler Borde auf Oberkante Fahrbahndecke angehoben, um das Befahren durch Busse bis an den Bord zu ermöglichen.

Die Breite der Wartefläche wird mit 3,00 m angelegt.

Die bestehende Zufahrt zum Flurstück 188 wird in östlicher Richtung neben die Wartefläche verschoben. Im Bereich der Überfahrt ist zusätzlich ein 15 cm starke Schottertragschicht unterhalb des Betonsteinpflasters einzubauen.

Die Entwässerung der Wartefläche erfolgt über die straßenabgewandte Querneigung in die unbefestigten Seitenbereiche, wo eine ungesammelte Versickerung erfolgen kann.

Höhenverlauf Bord/Rinne

An Station 0+005 wird die einzeilige Rinne mit einer Querneigung von 0% auf Ebene der vorhandenen Fahrbahndecke hergestellt.

Von hier aus werden die Borde mit einem Längsgefälle von jeweils 0,5% in Richtung Bauanfang (bis Station 0+003) und Bauende (bis Station 0+017) gesetzt. Auf einer Länge von jeweils 2 m erfolgt der Übergang der Rinne auf eine Querneigung von 2,5%.

Im Anschluss an die Kasseler Borde werden die vorhandene Naturborde gesetzt.

Auf einer Länge von jeweils 3 m (Station 0+003 bis 0+000 und Station 0+017 bis 0+020 erfolgt die Anpassung der Quer-/Längsneigung in der Bordrinne an den Bestand.

Um ein einheitliches Bild am Fahrbahnrand zu erreichen, ist die Rinne am Bord in der Breite anzupassen.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

keine Angaben

1.3 Ausgeführte Arbeiten

keine Angaben

1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten

keine Angaben

2 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Baustelle

Die Haltestelle *Stappenbeck* befindet sich im Ortsteil Stappenbeck, ca. 6 km südlich des Stadtgebietes von Salzwedel an der Kreisstraße 1003 zwischen der B71 und Pretzier. Die Wartefläche südlich der Fahrbahn wird ausgebaut.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustellen sind über öffentliche Straßen erreichbar.

2.3 Zugänge und Zufahrten

Behinderungen im Bereich der Baustelle sind für die Anlieger auf ein Minimum zu reduzieren.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Es werden vom AG keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Versorgungsleitungen für Wasser, Abwasser, Strom, Fernmeldeanschlüsse usw. für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung von Strom und Wasser sowie die Entsorgung von Abwasser ist vom AN eigenverantwortlich zu vereinbaren.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Plätze für die Baustelleneinrichtung, die Einrichtung von Lager- und Arbeitsplätzen sind Sache des AN. Vertragliche Regelungen mit Eigentümern außerhalb des Straßengrundstückes sind durch den AN zu regeln.

2.6 Gewässer

Im Baubereich sind keine Gewässer vorhanden.

2.7 Baugrundverhältnisse

Es wurde durch den AG keine Baugrunduntersuchung durchgeführt.

Bei der Ermittlung des konstruktiven Aufbaus wird von günstigen Baugrundverhältnissen mit E_{v2} - Werten auf dem Planum von $\geq 45 \text{ MN/m}^2$ und keinem Grundwasser im Bereich des Oberbaus ausgegangen.

2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Zu lieferndes Bodenmaterial darf nur aus genehmigten Bodenentnahmestellen eingebaut werden.

Die Beschaffung von Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen ist Sache des AN. Alle dazu erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen hat der AN zu beschaffen und dem AG zur Einsichtnahme vorzulegen.

Sollten bei Erdarbeiten Altablagerungen, Altbaustoffe oder Altdeponien festgestellt werden, sind die Arbeiten an dieser Stelle unverzüglich einzustellen. Der AG ist hiervon zu unterrichten.

Auf die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Wiederverwendung von Ausbaustoffen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz (AFBG) wird besonders hingewiesen.

Als Ausbaustoffe sind sämtliche gewonnene Materialien des Überbaues sowie der überschüssige Boden aus der Baumaßnahme anzusehen.

Die beim Ausbau anfallenden mineralischen und weiteren nicht mineralischen Fraktionen sind als Abfall gemäß §3 Abs. 1 Satz 1 KrWG einzustufen.

Die gewonnenen Ausbaustoffe gehen – sofern eine andere Verwendung nicht vereinbart ist - in das Eigentum des AN über und sind als Baustoff, ggf. nach Aufbereitung in Recycling-Anlagen, weiter zu verwenden.

Sind Materialien für eine Wiederverwendung im Rahmen der Maßnahme nicht vorgesehen und für eine Wiederaufbereitung und Weiterverwendung nicht geeignet, sind diese Stoffe auf dafür zugelassene Deponien abzulagern.

Die Disposition des AN über die Behandlung der Ausbaustoffe (Entsorgernummer) ist dem AG vor Baubeginn verbindlich unter Vorlage entsprechender Genehmigungen zu erklären. Der Verbleib der Ausbaustoffe ist dem AG zu dokumentieren zur Abnahme der Bauarbeiten nachzuweisen (Entsorgungsnachweis mittels Lieferschein).

2.9 Schutzbereiche und Objekte

Die allgemeinen Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Bäume und Sträucher im Baubereich sind vor Beschädigungen zu schützen.

Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Aufgrund der Verschiebung der Wartefläche ist keine Veränderung der Schallemission zu erwarten.

2.10 Anlagen im Baubereich

Im Baubereich muss mit dem Vorhandensein verschiedener Kabel und Leitungen gerechnet werden. Diese berechtigen nicht zu Erschwerniskostenforderungen. Der AN hat sich vor Angebotsabgabe, spätestens aber vor Baubeginn über das Vorhandensein von Kabeln und Leitungen und deren genaue Lage zu erkundigen.

Entsprechende Kosten und Entschädigungen für das Verletzen von Kabeln und Leitungen hat der AN zu tragen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe solcher Leitungen sind die entsprechenden Sicherungsvorschriften der Versorgungsträger zu beachten.

Art und Umfang von Sicherungsmaßnahmen sind vor Beginn der Arbeiten mit einem Beauftragten der VU abzusprechen und von diesem baubegleitend anzuerkennen. Die terminliche Abstimmung mit den VU sowie die Einordnung in den Bauablauf erfolgt seitens des AN eigenverantwortlich. Behinderungen und Verzögerungen, die sich durch die VU ergeben können, sind einzukalkulieren.

Der Auftrag für die Arbeiten ist vom jeweiligen Baulastträger einzuholen und die entstehenden Kosten sind direkt zwischen AN und VU zu begleichen. Für die VU sind die Aufmaße vom Vertreter des jeweiligen Baulastträgers gegenzuzeichnen.

Die Sicherung vorhandener Hydranten- und Schieberkappen ist Sache des AN. Diese sind nach Fertigstellung der Befestigungen an die neuen Höhen anzupassen.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Treten Verschmutzungen der zuführenden Fahrbahnen durch den Baustellenverkehr des AN auf, hat er die Fahrbahn unverzüglich auf seine Kosten zu säubern.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung und Verkehrssicherung

Die Schaffung von Baufreiheit, insbesondere Behinderungen durch parkende Pkws, fällt in die Verkehrssicherungspflicht des AN.

Die Baustrecke und ihre Nebenflächen sind entsprechend den Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu sichern.

Die verkehrsrechtliche Anordnung (Straßenverkehrsbehörde) ist rechtzeitig durch den AN zu beantragen und vor Baubeginn dem AG vorzulegen.

Die Erreichbarkeit für Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr, Krankentransporte) ist jederzeit sicherzustellen.

3.2 Bauablauf

Die Reihenfolge der Arbeiten hat nach bautechnischen Gesichtspunkten zu erfolgen und ist dem AG als Bauzeitenplan unmittelbar nach Auftragserteilung zu übergeben.

Die Bauarbeiten sind entsprechend den Ausführungsfristen der „Besonderen Vertragsbedingungen“ zu disponieren.

Die Baukoordinierung obliegt dem AN. Verzüge, die durch Fremdbetriebe entstehen, sind dem AG nicht anzulasten.

Die Bauzeit beträgt maximal 4 Wochen

3.3 Wasserhaltung

Die Durchführung der Baumaßnahme ist so zu gestalten, dass der schadlose Abfluss von Oberflächenwasser aus den vorhandenen, bereits fertiggestellten Bereichen gewährleistet ist. Auf den Schutz des hergestellten Planums vor eindringendem Oberflächenwasser ist besonders zu beachten.

Evtl. erforderliche Wasserhaltungen aufgrund hohen Grundwasserstands sind bei der zuständigen Behörde zu beantragen und genehmigen zu lassen.

3.4 Stoffe und Bauteile

Die zu verwendenden Straßenbaustoffe im Oberbau haben den Bestimmungen der TL Gestein-StB zu entsprechen.

Die Erstprüfungen der verwendeten Materialien sind 14 Tage vor Beginn des Einbaus der Materialien schriftlich beim AG vorzulegen. Der Einbau der Materialien erfolgt nur nach schriftlicher Bestätigung durch den AG.

3.5 Beweissicherung

Gebäude und Mauern sind vor jeglicher Art Beschädigung zu schützen. Die Bauausführung ist so zu gestalten, dass Schäden an Gebäuden und Anlagen nicht entstehen können. Für eventuell entstehende Schäden haftet der AN.

Entstehende Kosten aus Beschädigung von Kabeln und Leitungen hat der AN zu tragen. Aus diesem Grund hat er sich vor Angebotsabgabe, spätestens aber vor Baubeginn über das Vorhandensein von Kabeln und Leitungen und deren genaue Lage zu erkundigen.

3.6 Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen sind Sache des AN.

3.7 Vermessungsleistungen

Dem AN werden vom AG die Unterlagen zu Achsabsteckung und Höhen übergeben. Die Sicherung der Absteckung einschl. der dazugehörigen Höhen in der Örtlichkeit ist Sache des AN. Der AN hat alle weiteren Absteckarbeiten selbstständig auszuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

- Beschaffen von Unterlagen
- Sichern der Punkte
- Einmessen von Schildern etc.

Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Vor Beginn der Arbeiten ist durch den AN in Abstimmung mit dem AG ein Uraufmaß des Baubereiches durchzuführen.

Nach Abschluss der Maßnahme ist gemeinsam mit dem AG ein Aufmaß durchzuführen.

Alle Bauteile, die unter der Erde nicht mehr sichtbar bleiben, sind vor der Verfüllung einzumessen. Die Aufmaße sind zeichnerisch so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme erkennen lassen. Sie müssen durch Ordnungszahl und Stationierungsangaben eindeutig zuzuordnen sein. Zur Aufstellung der Schlussrechnung sollten die gesamten Aufmaße in einem Abrechnungsplan eingetragen sein.

Die erste Original-Ausfertigung der Liefer-/Wiegescheine für die eingebauten Materialien ist unaufgefordert und sofort bei der Bauüberwachung des AG abzugeben.

Der Auftragnehmer hat zur elektromagnetischen Schichtdickenmessung im Straßenbau die Messreflektoren zu verlegen, vorzuhalten und deren Messung zu veranlassen.

3.8 Prüfungen

Eignungsprüfungen:

Die Erstprüfungen der verwendeten Materialien sind 14 Tage vor Beginn des Einbaus der Materialien schriftlich beim AG vorzulegen. Der Einbau der Materialien erfolgt nur nach schriftlicher Bestätigung durch den AG.

Eigenüberwachung:

Die entsprechenden Eigenüberwachungsprüfungen, die sich aus den technischen Vorschriften ergeben, sind durch den Bieter durchzuführen und bei Abnahme zur Einsicht vorzulegen.

Kontrollprüfungen:

Kontrollprüfungen werden durch den AG entsprechend den Vorschriften in Auftrag gegeben. Der Bieter muss seinen Pflichten der Duldung der Prüfungen und der Bereitstellung von Gefäßen entsprechend der Ausschreibung nachkommen.

Die Prüfungen der Eigenüberwachung, die im Beisein der BÜ des AGs durchgeführt werden, werden zweckmäßigerweise zugleich als Kontrollprüfungen durch den AG anerkannt.

Kontroll- und Eigenüberwachungsprüfungen im Erdbau sind entsprechend ZTVE StB von einem zugelassenen Baustofflabor durchzuführen.

Da der Eigenüberwachungsanteil den größeren Anteil gegenüber den Kontrollprüfungen darstellt, sind durch den Bieter die anfallenden Kosten auf die Einheitspreise der zugehörigen Positionen einzurechnen.

Messungen, die im Beisein des AGs durchgeführt werden, sind als Kontrollmessungen anerkannt.

Zu Art und Umfang der Prüfungen für den Straßenbau gelten die Bestimmungen der ZTV.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Baubeschreibung, Leistungsverzeichnis, Übersichtskarte, Lagepläne, Regelquerschnitt

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Bauzeitenplan:

entfällt

Zahlungsplan:

entfällt

Bestandspläne:

Als Bestandsunterlagen gelten die Ausführungsunterlagen. Auf diesen Bestandsunterlagen wird vom AN unterschriftlich die Übereinstimmung mit der Wirklichkeit bescheinigt. Das hierzu erforderliche Aufmaß hat der AN laufend unter Kontrolle durchzuführen.

Die Bestandsunterlagen Lageplan, Höhenplan sind dem AG 2fach in Papierform zu übergeben.

Dokumentationsaufnahmen:

Über den Bauablauf ist eine Fotodokumentation zu erstellen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die Fotos sind digital der Schlussrechnung beizufügen. Das Urheberrecht liegt beim AG.

Tagesberichte:

Der AN hat ein Bautagebuch zu führen und dem AG wöchentlich zu übergeben.

Sonstiges:

Die Anordnung über verkehrsregelnde Maßnahmen (Verkehrsbehörde) sind vor Baubeginn dem AG vorzulegen.

5. Verfüllung der Bohrkerne

entfällt

6. Zusätzliche Technische Vorschriften

Es sind die Zusätzlichen Technischen Vorschriften (ZTV), die Technischen Lieferbedingungen (TL), Technischen Prüfvorschriften (TP), Merkblätter und Richtlinien für den Straßenbau sowie die DIN- und EN-Normen in ihrer jeweils aktuellen Ausgabe zu beachten.

7. Fotos



Standort neue Haltestelle, Blick Richtung Osten



Anschluss Westseite, Zufahrt neu



Standort neue Haltestelle, Blick Richtung Westen